

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Januar 2017

Nr. 2017/99

Friedhofzweckverband Messen; Genehmigung der geänderten Statuten

1. Ausgangslage

Am 7. November 2016 reichte der Friedhofzweckverband Messen dem Regierungsrat die geänderten Statuten zur Genehmigung ein. Die beteiligten Gemeinden haben anlässlich ihrer Gemeindeversammlungen den Änderungen zugestimmt.

2. Erwägungen

Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Statuten eines Zweckverbands müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält ein Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt worden sind (§ 166 Abs. 3 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern hat in seinen Stellungnahmen per E-Mail vom 16. November 2015 bzw. 23. November 2016 mitgeteilt, dass die geplante Statutenänderung zu keinen grundlegenden Bemerkungen Anlass gebe.

Zu den eingereichten Statuten sind keine Bemerkungen anzubringen und die Statuten können genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 166 ff., 185, 209 Abs. 1 und 2, 215 GG sowie § 19 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (BGS 615.11; GT):

- 3.1 Die geänderten Statuten des Friedhofzweckverbands Messen werden genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 850 Franken und ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Messen, Hauptstrasse 46, Postfach, 3254 Messen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	850.--	(Kto. 4210000/81097)
	Fr.	<u>850.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Beilage

Statuten

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (2 mit genehmigten Statuten)
Einwohnergemeinde Messen, z.Hd. Bernhard Jöhr, Hauptstrasse 46, Postfach, 3254 Messen
(mit Kopie gen. Statuten) **R**
Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden, Herr Matthias Fischer,
Nydegasse 11/13, 3011 Bern (Versand durch AGEM)
Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**
Rechnungsstellung 850 Franken (Kto. 4210000/81097)